

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

1. Für alle SCOT-Messen gelten die folgenden Allgemeinen Ausstellungsbedingungen. Entgegenstehende Festlegungen werden hiermit zurückgewiesen. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung.
2. Die **Anmeldung** für eine SCOT-Messe erfolgt auf der Grundlage des Anmeldeformulars (Standanmeldung). Berechtig sind nur Firmen, die ihren Produktionsstandort in den neuen Bundesländern haben bzw. Produkte aus den neuen Bundesländern vertreiben. **Ein Konkurrenzausschluss wird grundsätzlich nicht zugestanden.** Mit der Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen sowie die gesetzlichen, arbeits-, gewerbe-, feuerwehrrechtlichen Vorschriften und die Hausordnung an.
3. Über die **Zulassung** und Standzuweisung entscheidet der Veranstalter. Aus der Anmeldung zu einer SCOT-Messe erfolgt kein Rechtsanspruch auf Teilnahme. Die Zulassung und der Vertragsabschluss treten mit der Standzuweisung und der Rechnungslegung in Kraft. Eine Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nicht mehr gegeben sind. Das Ausstellungsangebot muss der Nomenklatur der Ausstellung entsprechen. Ein Angebot, das dem Charakter oder dem Niveau der Veranstaltung widerspricht, kann ausgeschlossen werden. Die Nomenklatur ist unbedingt auf der Anmeldung anzugeben. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zur Messe/Ausstellung von der Zahlung der Standmiete, der Seriosität der Firma, dem Verhalten des Standpersonals gegenüber dem Veranstalter u. Ä. abhängig zu machen. Eine Änderung in der Anordnung des Ausstellungsgeländes, der Ein- und Ausgänge kann vom Veranstalter vorgenommen werden. Ansprüche durch den Aussteller bestehen nicht.
Rücktritt vom Vertrag ist im Interesse der Veranstaltung nur bei schriftlich begründeten und außergewöhnlichen Umständen möglich. Erfolgt der Rücktritt nach der Standzuweisung, erhebt der Veranstalter Schadenersatzansprüche:
 - bis 1 Monat vor Ausstellungsbeginn 50 % des Rechnungsbetrages
 - ab 1 Monat vor Ausstellungsbeginn oder bei Nichtbeziehen des Standes den vollen Rechnungsbetrag.
4. Die **Preise und Nebenkosten** sind aus der Standanmeldung zu erkennen. Die Mietpreise verstehen sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung sowie zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mieter haftet für Schäden und Verluste von der Anlieferung bis zur Rückgabe des Mietgutes. Mietgegenstände (Systemstände und Möbel) dürfen nicht benagelt, gestrichen oder in irgendeiner Weise beschädigt werden. Fehlendes oder beschädigtes Mietgut wird zum Wiederbeschaffungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt. Nachbestellungen sind bis 3 Wochen vor Ausstellungsbeginn möglich. Bestellungen auf der Messe sind nur gegen Barzahlung möglich.
5. Der Veranstalter ist haftpflichtversichert. Anderweitige Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter können nicht erhoben werden. Der Veranstalter gewährleistet für die Dauer der Ausstellung eine allgemeine Bewachung ohne Haftung für Verluste und Beschädigungen. Eine Versicherung gegen Diebstahl, Zerstörung u. Ä. wird dem Aussteller deshalb empfohlen.
Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden. Die Haftung umfasst insbesondere auch Beschädigungen von Straßen, Wegen, Einfahrten, Toren, Wänden, Fußböden und Fahrstühlen des Ausstellungsgeländes. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden oder Diebstahl an/von Messe-/Ausstellungsgegenständen und an der Standausrüstung sowie Folgeschäden. Der Aussteller stellt den Veranstalter mit Anerkennung dieser Bedingungen ausdrücklich von jeglichen Regressansprüchen Dritter frei.
6. Die **Zahlungsbedingungen** entsprechen den allgemeinen Festlegungen für die Rechnungsbegleichung (Zahlung 14 Tage nach Rechnungsdatum). Messeunterlagen werden am Auftagtag nur gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges der Standmiete ausgegeben. Standbestellungen, die 3 Wochen oder weniger vor Ausstellungsbeginn beim Veranstalter eingehen, werden nur gegen Vorkasse entgegengenommen.
Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen aus dem Vertrag kann der Veranstalter an den eingebrachten Ausstellungsgegenständen das Vermieter-Pfandrecht geltend machen. Entstehende Kosten, z. B. Transport, Lagerung, Bewachung u. Ä. werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.
7. Die in der **Standbestellung** angegebenen Quadratmeterpreise für die Standformen sind Preise ohne Trennwände und Ausstattung. **Jeder Aussteller ist verpflichtet, seinen Stand mit Trennwänden, verkaufs- und werbewirksamen Materialien sowie einer gut sichtbaren Firmenbezeichnung (Name und Anschrift) auszustatten.** Der Aufbau von eigenen Systemständen ist in der Anmeldung zu vermerken. Der Aufbau von Marktständen oder das Aufstellen von einem Tische o. Ä. wird nicht als Stand anerkannt.
8. Der Aussteller ist verpflichtet, den **Stand** während der Dauer der Veranstaltung **besetzt zu halten.** Den Anweisungen des Veranstalters ist Folge zu leisten. Maßnahmen, die eine **Wettbewerbsverzerrung** oder Störung der Allgemeinheit mit sich bringen (Betreiben von Lautsprecheranlagen, Lichtenanlagen u. Ä.), bedürfen der Genehmigung durch den Veranstalter. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Prospekten oder anderen Werbeprospekten ist nur im Stand gestattet. Die allgemeine Reinigung obliegt dem Veranstalter, die Standreinigung dem Aussteller. Es besteht die Möglichkeit, eine Standreinigung zu bestellen.
9. Die allgemeine **Beleuchtung** geht zu Lasten des Veranstalters. Für die Heizung wird eine Heizkostenpauschale erhoben. Ansprüche gegenüber dem Veranstalter ergeben sich daraus nicht. Sämtliche **Installationen** dürfen nur durch den Veranstalter bzw. die von ihm zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte die den sicherheitstechnischen Bestimmungen nicht genügen oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten der Aussteller entfernt werden.
10. Der **Auf- und Abbau** ist nur in den dafür angegebenen Zeiten (Ausstellerinfo) möglich. Vor Beginn des Standaufbaus muss sich der Aussteller oder Beauftragte im Messebüro anmelden. **Auf- und Abbauzeiten sind korrekt einzuhalten. Bei Abbau vor Veranstaltungsende wird eine Vertragsstrafe von 500 € fällig.** Nicht entfernte Stände werden auf Kosten des Ausstellers entfernt. Der Veranstalter übernimmt für Verlust oder Beschädigung keine Haftung.
11. Durch **zielgerichtetes Marketing** gewährleistet der Veranstalter ebenso wie der Aussteller den Erfolg der Messe. Mit der Standanmeldung entsteht für den Aussteller die Eintragungspflicht im Ausstellerverzeichnis (Katalog). Aus möglichen Fehlern, Fehlangaben o. Ä. können keine Schadenersatzansprüche abgeleitet werden.
12. Alle **Absprachen** bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Messeleitung.
13. **Veranstalter:** SCOT-Messen & Marketing GmbH
Altlandsberger Chaussee 5, 15366 Hoppegarten
Tel: (03342) 30 69 57 Fax: (03342) 30 69 73
E-Mail: Scot-A.Seidel@t-online.de
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Berlin
HR 47660 Amtsgericht Charlottenburg